Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma L. Michow & Sohn GmbH

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Bedingungen gelten für alle Verträge zwischen der Firma L. Michow & Sohn GmbH als Lieferantin und Kunden, die nicht Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Im übrigen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden alle hiervon abweichenden Bedingungen des Käufers ausgeschlossen, es sei denn, daß diese vom Verkäufer ausdrücklich in schriftlicher Form anerkannt werden. Stillschweigen des Käufers auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt als Anerkenntnis auch dann, wenn der Käufer seinem Lieferauftrag anderslautende Bedingungen zugrunde gelegt hat und der Verkäufer diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Umgehungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere auch durch Kommissionsgeschäft, sind unzulässig.
3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche wirksamen zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck am nächsten kommen.

§ 2 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Liefervertrag ist Hamburg.

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Hamburg.

§ 3 Vertragsinhalt

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Aufträge bedürfen in jedem Fall unserer schriftlichen Bestätigung. Alle Verkäufe werden nur zu bestimmten Lieferungsterminen, Artikeln, Qualitäten und festen Preisen abgeschlossen. Neben den vereinbarten Preisen hat der Käufer die gesetzliche Mehrwertsteuer zu zahlen.
2. Die Auslieferung erfolgt nur im Rahmen der Deckungszusage unserer Kreditversicherung. Folgeverkäufe über das Volumen der Versicherungssumme hinaus erfolgen unter dem Vorbehalt der Deckungszusage der Kreditversicherung.

§ 4 Lieferung

1. Die Lieferung der Ware erfolgt ab Werk. Die Versandkosten trägt der Käufer, wenn nicht anders vereinbart. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt.
2. Die Ware ist unversichert zu versenden, wenn nichts anderes vereinbart ist. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware das Werk verlässt oder an die Transportperson übergeben worden ist.
3. Wenn die Abnahme durch den Käufer nicht rechtzeitig erfolgt, so steht dem Verkäufer nach seiner Wahl das Recht zu, nach Setzung einer Nachfrist von 10 Tagen entweder eine Rückstandsrechnung auszustellen oder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen. Mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr auf den Käufer über.
4. Zur Lieferung »frei Baustelle« gehört nicht das Abladen der Waren. Sämtliche Lieferungen setzen voraus, daß die Zufahrtswege sowie das Gelände innerhalb der Baustelle, gegebenenfalls auch Hallenfußböden und Kellerdecken, für schwere Lastzüge bei jeder Witterung ungehindert befahrbar sind. Eine Haftung für Schäden am Fahrboden oder an unterirdischen Anlagen ist ausgeschlossen.

§ 5 Lieferzeit und Lieferverzögerung

1. Liefertermine und Fristen sind unverbindlich, wenn sie nicht als verbindlich ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Bei höherer Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen, behördlichen Maßnahmen sowie solchen unverschuldeten Betriebsstörungen, die länger als 1 Woche gedauert haben oder voraussichtlich dauern, wird die Lieferungsfrist bzw. Abnahmefrist ohne weiteres um die Dauer der Behinderung längstens jedoch 5 Wochen zuzüglich Nachlieferungsfrist verlängert. Das gilt auch im Falle derartiger Störungen beim Lieferanten des Verkäufers oder dessen Vorlieferanten und bei bereits bestehendem Lieferverzug. Die Verlängerung tritt nicht ein, wenn der anderen Partei nicht unverzüglich Kenntnis von dem Grund der Behinderung gegeben wird, sobald zu übersehen ist, daß die vorgenannten Fristen nicht eingehalten werden können.
2. Ist die Lieferung bzw. Abnahme nicht rechtzeitig erfolgt, so kann die andere Vertragspartei vom Vertrag zurücktreten. Sie muß dies jedoch mindestens 2 Wochen vor Ausübung des Rücktrittsrechts durch Einschreiben oder Fernschreiben ankündigen. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Fristsetzung. Innerhalb der Frist können Lieferung oder Abnahme nachgeholt werden.
3. Hat die Behinderung länger als 5 Wochen gedauert und wird der anderen Vertragspartei auf Anfrage nicht unverzüglich mitgeteilt, daß rechtzeitig geliefert bzw. angenommen werde, dann kann die andere Vertragspartei sofort vom Vertrag zurücktreten.
4. In den Fällen unverschuldeter Verzögerung sind Schadensersatzansprüche des Käufers ausgeschlossen. Für die Haftung des Verkäufers für Lieferverzug im übrigen gilt § 12 dieser Bedingungen.

§ 6 Nachlieferungsfrist

1. Will der Käufer bei schuldhaftem Lieferverzug Schadenersatz wegen Nichterfüllung beanspruchen oder vom Vertrag zurücktreten, so muß er dem Verkäufer eine Nachlieferungsfrist von 4 Wochen setzen mit der Androhung, daß er nach Ablauf der Frist die Erfüllung ablehne. Die Nachlieferungsfrist wird von dem Tage an gerechnet, an dem die Mitteilung des Käufers dem Verkäufer schriftlich zugeht.
2. Vor Ablauf der Nachlieferungsfrist sind Ansprüche des Käufers wegen verspäteter Lieferung ausgeschlossen.

§ 7 Mängelrüge

1. Die Ware gilt mit der Übernahme als handelsüblich anerkannt.
2. Mängelrügen aller Art sind gem. §§ 377, 378 HGB unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Übernahme schriftlich geltend zu machen. Bei versteckten Mängeln beginnt die Verpflichtung und die Frist mit der Entdeckung. Nach Ablauf der Frist ist der Käufer mit Mängelrügen ausgeschlossen.
3. Bei berechtigten Beanstandungen hat der Verkäufer die Wahl zwischen Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Mehrkosten aus der Verbringung des Liefergegenstandes an einen anderen Ort als den Lieferort trägt der Käufer. Schlagen zwei Nachbesserungsversuche fehl, hat der Käufer das Recht zur Minderung oder zum Rücktritt.
4. Kosten, die durch unberechtigte Mängelrügen entstehen, gehen zu Lasten des Käufers.
5. Ware II. Wahl wird vom Hersteller ausdrücklich gekennzeichnet; für diese Ware konnen Mängelrügen nicht geltend gemacht werden.
6. Ansprüche des Käufers wegen Mängeln verjähren in allen Fällen nach Ablauf eines Jahres vom Zeitpunkt der Ablieferung an.
7. Der Verkäufer ist berechtigt, dem Käufer zunächst seine eigenen Gewährleistungsansprüche gegen seinen Vorlieferanten abzutreten und ihm so die direkte Durchsetzung seiner Gewährleistungsansprüche gegen den Vorlieferanten zu ermöglichen. Er ist in diesem Fall verpflichtet, den Käufer durch vollständige Information und direktes Einwirken auf den Vorlieferanten zu unterstützen.

   Der Käufer kann in diesem Fall den Verkäufer erst in Anspruch nehmen, nachdem er den Vorlieferanten außergerichtlich erfolglos in Anspruch genommen hat.

§ 8 Zahlung

1. Die Rechnung wird zum Tage der Lieferung bzw. der Bereitstellung der Ware ausgestellt.
2. Rechnungen sind in bar, durch Überweisung oder per Scheck innerhalb der auf der Rechnung angegebenen oder der vereinbarten Frist zahlbar.
   Der Verkäufer behält sich vor, bei einem Erstgeschäft "Zahlung per Vorauskasse" zu verlangen.
3. Der Verkäufer ist zur Annahme von Wechseln nicht verpflichtet. Dazu bedarf es einer vorherigen Vereinbarung. Die Hereinnahme geschieht stets nur erfüllungshalber. Werden an Stelle von barem Geld, Scheck oder Überweisung vom Verkäufer Wechsel angenommen, so wird bei der Hereinnahme der Wechsel nach dem Nettoziel vom 61. Tag ab Rechnungsdatum ein Zuschlag von 1 % der Wechselsumme berechnet. Im übrigen werden Wechsel, soweit sie in Zahlung genommen werden, nur gegen Erstattung der Bank-, Diskont- und Einziehungsspesen angenommen, welche zur sofortigen Zahlung fällig sind.
4. Zahlungen werden auch bei anderslautender Bestimmung des Käufers zunächst auf etwaige Kosten und Zinsen, dann auf die jeweils ältesten Schuldposten verrechnet.
5. Grundsätzlich ist eine Zahlung erst dann erfolgt, wenn der Verkäufer darüber verfügen kann. Maßgebend für den Tag der Abfertigung der Zahlung ist in jedem Falle der Postabgangsstempel. Bei Banküberweisungen gilt der Vortag der Gutschrift der Bank des Verkäufers als Tag der Abfertigung der Zahlung.

§ 9 Zahlungsverzug

1. Der Käufer gerät mit Überschreitung des datumsmäßig vorgegebenen Zahlungsziels auch ohne Mahnung in Verzug. Das gleiche gilt spätestens nach Ablauf von 30 Tagen ab Zugang und Fälligkeit der Rechnung.
2. Bei Überschreitung des Zahlungsziels hat der Käufer banküblliche Zinsen zu zahlen, bei Zahlungsverzug ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu berechnen.
3. Vor vollständiger Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen ist der Verkäufer zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet.
4. Ist der Käufer mit einer fälligen Zahlung in Verzug oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein, so kann der Verkäufer für noch ausstehende Lieferungen aus irgendeinem laufenden Vertrag unter Fortfall des Zahlungziels bare Zahlung vor Ablieferung der Ware verlangen.
5. Tritt in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung ein, so werden alle noch nicht fälligen Rechnungen sofort fällig. Als wesentliche Verschlechterung des Vermögens gilt insbesondere, wenn eine Auskunftei, ein Kreditinstitut oder eine Kreditversicherung eine ungünstige Auskunft geben, oder wenn Schecks oder Wechsel des Käufers zu Protest gehen.

§ 10 Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretungsverbot

1. Der Käufer ist zur Aufrechnung und zur Zurückbehaltung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Gegenorderungen berechtigt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
2. Der Käufer ist zur Abtretung von Rechten aus dem Vertragsverhältnis, insbesondere von Gewährleistungsansprüchen, an Dritte nicht berechtigt.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen einschließlich der künftig entstehenden Ansprüche aus später abgeschlossenen Verträgen als Vorbehaltsware Eigentum des Verkäufers. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselmäßige Haftung des Verkäufers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenem. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts bedeutet nicht automatisch den Rücktrittt vom Vertrag. Zur Feststellung des Bestandes der gelieferten Ware darf der Verkäufer die Geschäftsräume des Käufers zu den üblichen Geschäftszeiten jederzeit betreten.
2. Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne daß dieser hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware gem. §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird der Verkäufer Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an den Verkäufer Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.
3. Wird Vorbehaltsware vom Käufer, allein oder zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware, veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Wenn die veräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Verkäufers steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der dem Anteilswert des Verkäufers am Miteigentum entspricht. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend für den verlängerten Eigentumsvorbehalt; die Vorausabtretung gem. Abs. 3 Satz 1 und 3 erstreckt sich auch auf die Saldoforderung.
4. Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit alten Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek, mit Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
5. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderungen im Sinne von Abs. 3 und 4 auf den Verkäufer tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Käufer nicht berechtigt.
6. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gem. Abs. 3 und 4 abgetretenen Forderungen. Der Verkäufer wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Der Verkäufer ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.
7. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretene Forderungen hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch bzw. eine Klage notwendigen Unterlagen anzuzeigen. Soweit der Dritte zur Erstattung der außergerichtlichen oder der Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO nicht in der Lage ist, ist der Käufer zur Kostenerstattung verpflichtet.
8. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.
9. Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen um mehr als 20%, so ist der Verkäufer insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach seiner Wahl verpflichtet. Mit Tilgung aller Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen an den Käufer über.

§ 12 Haftungsbegrenzung

1. Der Verkäufer haftet nicht bei leichtfahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten.
2. Bei sonstigen leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung des Verkäufers auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Die Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen.
   Das gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
3. Schadensersatzansprüche des Käufers verjähren in einem Jahr, beginnend mit der Ablieferung der Ware.
4. Die Haftungsbeschränkungen der Ziffern 1 und 2 und die Verjährungfrist der Ziffer 3 gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 13 Retouren- und Bearbeitungsgebühren

Retouren- und Bearbeitungsgebühren werden nicht anerkannt, die daraus entstehenden Kosten werden nicht ersetzt.

§ 14 Auslandsgeschäfte

Bei Auslandsgeschäften gilt neben den vorgenannten Bedingungen ergänzend das für den Kauf zwischen inländischen Geschäftspartnern geltende Recht der Bundesrepublik Deutschland.